



AOK

RUNDSCHREIBEN 1/2015

Ab 1. Januar 2015 nur noch mit der elektronischen Gesundheitskarte zum Arzt

01.10.2014 - Die "alte" Krankenversichertenkarte ohne Lichtbild wird endgültig abgelöst: Ab 1. Januar 2015 können gesetzlich krankenversicherte Patienten nur noch mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) den Arzt, Psychotherapeuten oder Zahnarzt aufsuchen. Die alten Chipkarten sind dann ungültig, egal, welches Gültigkeitsdatum aufgedruckt ist.

Die meisten Patienten, die gesetzlich krankenversichert sind, verfügen bereits über eine elektronische Gesundheitskarte. Patienten, die noch keine haben, sollten sich schnellstmöglich an ihre Krankenkassen wenden. Denn Ärzte und Psychotherapeuten dürfen die alten Chipkarten nur noch bis zum 31. Dezember 2014 akzeptieren. Danach können diese auch nicht mehr von den Lesegeräten der Praxen eingelesen werden.

Patienten, die ab 1. Januar 2015 in der Praxis keine eGK vorlegen, müssen die Behandlung privat bezahlen. Sie haben zehn Tage Zeit, eine gültige Karte oder einen sonstigen Versicherten-nachweis in der Praxis nachzureichen. Ansonsten ist der Arzt oder der Psychotherapeut verpflichtet, eine Privatrechnung auszustellen. Reicht der Patient bis zum Ende des jeweiligen Quartals die Karte nach, erhält er das Geld zurück und die Behandlung wird wie gewohnt als Kassenleistung abgerechnet.

Der Gesetzgeber hatte die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) mit der Gesundheitsreform 2004 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Krankenversichertenkarte, die nur noch bis Ende des Jahres 2014 gültig ist. Auf der elektronischen Gesundheitskarte sind bisher nur die sogenannten Stammdaten des Versicherten gespeichert (Name, Geburtsdatum, Anschrift und Versichertenstatus). Auf der Vorderseite der eGK ist ein Foto des Versicherten abgebildet, lediglich Kinder unter 15 Jahren und Versicherte mit einer Pflegestufe erhalten eine Gesundheitskarte ohne Lichtbild. Künftig sollen auf der Karte auch medizinische Daten gespeichert sein, die für die Behandlung benötigt werden, sofern der Patient dies wünscht.